

Gesetzsammlung

für das

Fürstentum Reuß Älterer Linie.

Nr. 5.

(Ausgegeben am 19. April 1906).

10. Höchste Verordnung

vom 14. April 1906,
die Fürstliche Stadtschulinspektion in Greiz betr.

Im Namen Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Fürsten
Heinrich XXIV. Reuß Älterer Linie verordnen

Wir Heinrich der Pierzehnte

von Gottes Gnaden Fürst Reuß Jüngerer Linie, Graf und Herr von
Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein
zc. zc. zc.

Regent des Fürstentums Reuß Älterer Linie,

hiermit, was folgt:

§ 1.

Das Stadtpfarramt in Greiz führt als die der Leitung der dortigen Bürger-
schule zunächst vorgesetzte Aufsichtsbehörde die Bezeichnung: Fürstliche Stadtschul-
inspektion.

§ 2.

Der Fürstlichen Stadtschulinspektion werden die in Gesetzen, Verordnungen
und Bekanntmachungen bestimmten Zuständigkeiten der Lokalschulinspektion in Betreff
der Bürgerschule in Greiz überwiesen mit nachstehender Aenderung: